

Pflichtenheft der verantwortlichen Person (VP) für die Auffuhr der Tiere bei Ausstellungen, Märkten, Auktionen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Allgemeines

Die VP übernimmt die Eingangskontrolle der aufgeführten Tiere. Dabei ist zu beachten, dass:

- die VP bei der Ankunft der Tiere ständig anwesend ist
- die VP in der Regel selbst keine Tiere aufführt
- die VP gutes bäuerliches Fachwissen hat, jedoch keine Tierarztkenntnisse haben muss

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die stichprobenweise amtlich überprüft werden kann der/die anwesende Amtstierarzt/Amtstierärztin (ATA) die VP in ihrer Arbeit unterstützen.

Es soll für Dritte erkennbar sein, welche Person die VP ist.

Festgestellte Abweichungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Veterinärdienst (VetD) hat jederzeit Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen.

2. Kompetenzen

2.1 Ausstellungen/ Märkte kein ATA anwesend

- Alleinverantwortlich im Sinne der Selbstkontrolle des Veranstalters, die VP entscheidet selbständig in einfachen Fällen
- Komplizierte, unklare Fälle, wiederholte Abweichungen durch einen Tierhalter: Rücksprache (Tel.) mit ATA oder VetD, z.B. bei Diskussionen, Unklarheit über Rückweisung, Krankheit oder Seuchenverdacht (bei Seuchenverdacht muss immer ein ATA oder der VetD umgehend informiert werden)

2.2 Ausstellungen /Märkte bei Anwesenheit des ATAs

- VP übernimmt Eingangskontrolle zusammen mit ATA
- VP erledigt einfache Fälle, meldet diese dem ATA
- Schwerwiegende Mängel: Übergibt den Fall dem ATA, der ATA entscheidet über das weitere Vorgehen

3. Kontrollpunkte

3.1 Dokumente

Begleitdokumente

- Nur bei Veranstaltungen mit Handel, und bei mehrtägigen oder regionalen/nationalen Veranstaltungen
- Überprüfen, ob korrekt und vollständig ausgefüllt

- Märkte: Zwischenzeitlicher Bestimmungsort muss eingetragen sein
- Einträge zu Transport- und Fahrzeiten auf dem Begleitdokument

Massnahmen: Fehlende Dokumente → zurückweisen

Mangelhaft ausgefüllt → beanstanden, falls wiederholt Meldung an VetD

Zeugnisse

- z.B. IBR bei Stieren älter als 24 Monate kontrollieren
- z.B. bei CAE/MVV Ausstellerverzeichnis kontrollieren (gesperrte Betriebe/ Ziegen)

Massnahmen: Fehlend, Status nicht bestimmbar → zurückweisen/beanstanden, Meldung an VetD

3.2 Kennzeichnung

Rinder

- zwei offizielle Ohrmarken (je eine pro Ohr)
- geboren vor dem 1.10.1999 ist offizielle Herdebuchkennzeichnung noch möglich (2 orange Marken oder Tätowierung + Marke)

Schafe, Ziegen

- eine offizielle Ohrmarke
- geboren vor 1.4.2000 ist offizielle Herdebuchkennzeichnung noch möglich

Massnahmen: Nicht identifizierbare Tiere → zurückweisen.

2 verschiedene offizielle Marken → zurückweisen

Mangelhafte Markierung Einzelfall → beanstanden

Mangelhafte Markierung wiederholt oder mehr als zwei Tiere pro Bestand → Meldung an ATA oder VetD

3.3 Tiergesundheit

Allgemeines

- Es dürfen nur gesunde Tiere aufgeführt werden.

Massnahmen: Seuchenverdacht, Verletzungen (auch Transporte), Abszesse, Lahmheiten

(Klauen), Symptome wie Husten, pumpende Atmung, Augenausfluss etc. → zurückweisen

Verdachtsfälle → auch zurückweisen

Rinder (Bsp.)

- Flechten
- Panaritium, Peritarsitiden
- Klauenkrankheiten
- Euterentzündungen

Schafe (Bsp.)

- Räude (Juckreiz)
- Lahmheit, Moderhinke
- Lippengrind

- infektiöse Augenentzündungen

Ziegen (Bsp.)

- infektiöse Augenentzündungen
- Lahmheit
- Flechten
- Pseudotuberkulose, eitrig Abszesse

Beachten: Ziegen und Schafe müssen getrennt aufgeführt werden.

3.4 Tierschutz

Anbindung

- Kein Hornstrick
- Stiere > 18 Monate: Ring
- Ältere Stiere allenfalls mit doppelter Anbindung (Halfter und 2. Strick lose durch Ring, Latte umschlingen, nach Ring verknoten)

Massnahmen: Unzulässiges Anbinden → beanstanden und umbinden, evtl. Ausschluss

Euter

- Füllzustand überprüfen
- Milchtropfen, Trippeln, nicht mehr abliegen

Massnahmen: Wenn nicht zu regulären Zeiten gemolken wird/wurde, übervolle Euter → beanstanden, in schweren Fällen ausmelken lassen, nach Absprache mit OK und ATA, vgl. ASR Reglement.

Pflege

- Sauberkeit
- Klauenpflege
- Schwanzlänge bei Schafen

Massnahmen: verschmutzte Tiere, ungenügende Klauenpflege → zurückweisen, Meldung an VetD
zu kurze Schwänze bei Schafen → zurückweisen, Meldung an VetD

4. Transporte

Kontrolle von:

- Einstreu
- Anbindung
- Sauberkeit
- Belegung
- Alle Tiere werden ausgeladen
- Verletzungen

Übersichtstabelle tierseuchenpolizeiliche Anforderungen

	Art	Bewilligung	Überwachung	Begleitdokumente	Meldung TVD
Ausstellungen / Schauen	lokal (Gemeinde)	nur Meldung	Stichprobe	nein	nein
	regional (Kanton)	nur Meldung ¹	Stichprobe	ja	nein/ja ¹
	überregional / national / mehrtägig	ja	lückenlos	ja	ja
Märkte/Auktionen	Nutzvieh	ja	lückenlos	ja	ja
	Schlachtvieh	ja	lückenlos / Stichprobe ²	ja	ja

¹ Abhängig von Grösse des Einzugsgebietes, evtl. auch Bewilligung und Meldungen an die TVD notwendig, insbesondere wenn z.B. kantonal

² In Abweichung zur Tierseuchengesetzgebung überwachen wir Schlachtviehmärkte nicht in jedem Fall lückenlos (Entscheid in eigenen Ermessen des VetD LU)

Stand 31.03.2016